



Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes (Förderrichtlinie Denkmalpflege)

Gültig ab 1. November 2023

Inhalt

1	Zwendungszweck und Rechtsgrundlagen	3
2	Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzung	3
3	Zwendungsberechtigte	3
4	Art, Umfang und Höhe des Zuschusses	3
5	Verfahren	4
6	Bewilligungszeitraum.....	4
7	Inkrafttreten	4

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- (1) Ziel der Förderung ist die Sicherung, der Erhalt, die Pflege, die Erforschung und die Nutzbarmachung der Denkmale im Landkreis Teltow-Fläming. Der Landkreis Teltow-Fläming unterstützt nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) die Verwirklichung der Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch Zuwendungen.
- (2) Der Landkreis gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

2 Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzung

- (1) Zuschüsse werden gewährt für die unter § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 4 BbgDSchG genannten Denkmale.
- (2) Zuwendungsfähige Maßnahmen können insbesondere sein:
 - Sicherung, Bergung, Erhaltung, Erforschung, Instandhaltung und Instandsetzung, Wiederherstellung, Konservierung oder Restaurierung von Denkmalen,
 - vorbereitende Maßnahmen wie restauratorische Voruntersuchungen, Bestandsaufnahmen, holzschutztechnische Untersuchungen, bau- und gartenhistorische Untersuchungen sowie Ingenieur- und Architektenleistungen, die für denkmalspezifische Maßnahmen anfallen,
 - die archäologische Prospektion, Dokumentation, Sicherung oder Ausgrabung archäologischer Funde
- (3) Die zuwendungsfähigen Maßnahmen müssen den denkmalschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. Das Vorliegen einer Erlaubnis nach § 9 BbgDSchG, soweit notwendig, ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen.

3 Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigt sind Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte von Denkmalen im Landkreis Teltow-Fläming.

4 Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

- (1) Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- (2) Die Höhe des Zuschusses soll in der Regel nicht mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Aufwendungen betragen und insgesamt 10.000 Euro nicht überschreiten.
- (3) Überschreitet die Summe der beantragten Fördermittel die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, ist die Priorisierung der förderfähigen Objekte intern durch die Bewilligungsbehörde festzulegen.

5 Verfahren

- (1) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des von der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Verfügung gestellten Antragsformulars gewährt. Die Anträge sind bis zum **30. November des Vorjahres des Bewilligungszeitraums** bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde einzureichen.
- (2) Der Antrag hat zu enthalten:
 - Beschreibung der Maßnahme
 - Gesamtkosten der beantragten Maßnahme anhand eines Kostenangebotes einer Fachfirma
 - Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenmittel und
 - Fotos vom Bestand
- (3) Nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Eintritt unvorhersehbarer Schadensereignisse) können auch nach der Frist eingereichte Anträge berücksichtigt werden, sofern die entsprechenden Haushaltsmittel zu Verfügung stehen.
- (4) Mit dem Zuwendungsantrag kann gleichzeitig der vorzeitige Maßnahmenbeginn beantragt werden. Dieser muss von der Unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich genehmigt werden. Voraussetzung dafür ist die erteilte Erlaubnis nach dem BbgDSchG.
- (5) Der Beginn der geförderten Maßnahme ist der Bewilligungsbehörde zwei Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen.
- (6) Über die Bewilligung entscheidet der Kreisausschuss nach Empfehlung des für das Sachgebiet Denkmalschutz zuständigen Fachausschusses. Die Ausschüsse erhalten als Entscheidungsgrundlage den Vorschlag der Verwaltung zu den zu fördernden Maßnahmen gegliedert nach „Objekt, Maßnahme, Fördersumme und Gesamtsumme der Investition“.
- (7) Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Teltow-Fläming, Untere Denkmalschutzbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde.

6 Bewilligungszeitraum

Der Zuwendungszweck muss bis zum **31. Dezember des Bewilligungsjahres** erfüllt worden sein. Sollte die Maßnahme nicht bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt werden können, so ist dies der Bewilligungsbehörde zuvor schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Über die Verlängerung des Bewilligungszeitraums entscheidet die Bewilligungsbehörde.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. November 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Teltow-Fläming vom 29. April 2015 außer Kraft.

Wehlan

Veröffentlicht: [Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming 18/2023](#)